

Satzung

**Verband der Lehr- und Beratungskräfte
für Haushalt und Verbrauch im ländlichen Raum e.V.**

SATZUNG

- § 1 ALLGEMEINES**
- § 2 AUFGABEN DES VERBANDES**
- § 3 GLIEDERUNG DES VERBANDES**
- § 4 MITGLIEDSCHAFT**
- § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**
- § 6 ORGANE DES VERBANDES**
- § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- § 8 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**
- § 9 GESAMTVORSTAND**
- § 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**
- § 11 LANDESGRUPPEN**
- § 12 ABSTIMMUNGEN**
- § 13 GESCHÄFTSSTELLE**
- § 14 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**
- § 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

§ 1 ALLGEMEINES

Der Verband ist der Zusammenschluss von Lehr- und Beratungskräften für Haushalt und Verbrauch im ländlichen Raum. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist konfessionell neutral.

Der Verband hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister Münster eingetragen. Seine Postanschrift ist die der jeweiligen Vorsitzenden. Die Anschrift wird in der Verbandszeitschrift veröffentlicht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN DES VERBANDES

1. Vertretung und Wahrnehmung der beruflichen Interessen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
2. Förderung seiner Mitglieder durch berufsbezogene und allgemeine Informationsveranstaltungen.
3. Herausgabe einer Verbandszeitschrift.
4. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.

§ 3 GLIEDERUNG DES VERBANDES

Der Bundesverband besteht aus Landesgruppen, in denen die Einzelmitglieder zusammengefasst sind. Sofern keine Landesgruppen bestehen, kann eine Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern zugelassen werden. Der Einzugsbereich einer Landesgruppe ist in der Regel der eines Bundeslandes.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede Person werden, die für die Lehr- und Beratungstätigkeit im Bereich „Haushalt und Verbrauch im ländlichen Raum“ ausgebildet oder in diesem Bereich tätig ist. In der Ausbildung stehende können als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Landesgruppe, deren Vorstand über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Bei Einzelmitgliedern erfolgt die Beitrittserklärung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Landesgruppe bzw. bei Einzelmitgliedern der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen zu Beginn des Jahres einen Mitgliedsbeitrag an die Landesgruppe, die Einzelmitglieder an die Kasse des Bundesverbandes . Der Beitrag sowie Beitragsermäßigungen werden von den Landesgruppen bzw. für die Einzelmitglieder vom Gesamtvorstand festgelegt

Die Höhe des Anteils für den Bundesverband wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgesetzt.

Im Beitrag ist das Bezugsgeld für die Verbandszeitschrift eingeschlossen.

§ 6 ORGANE DES VERBANDES

1. Mitgliederversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Gesamtvorstand
4. Geschäftsführender Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre von der Vorsitzenden des Verbandes einberufen und von ihr oder ihrer Stellvertreterin geleitet.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand es verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift, spätestens 6 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen ohne Einhaltung der Frist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
2. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
3. Abnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5. Beschlussfassung über den Anschluss an andere berufsständische Verbände

6. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Versammlungsleiterin und die jeweilige Protokollführerin unterzeichnet wird.

§ 8 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Landesgruppen und der Einzelmitglieder zusammen. Die Landesgruppen und die Einzelmitglieder entsenden je 20 angefangene Mitglieder eine Delegierte.

Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei der Durchführung der Wahlen kann eine Delegierte für höchstens zwei weitere Delegierte ihrer Landesgruppe das Stimmrecht ausüben.

Erhält ein Wahlvorschlag nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt die Stichwahl keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Die Delegiertenversammlung wird, wenn erforderlich, gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung unter Wahrung der für diese geltenden Vorschriften einberufen und durchgeführt. Sie tagt unmittelbar vor der Mitgliederversammlung

§ 9 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand vertritt den Verband nach außen. Er besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin, der Schriftleiterin der vom Verband herausgegebenen Zeitschrift und den Vorsitzenden der Landesgruppen.

In den Gesamtvorstand können Beisitzer aus verschiedenen Sparten berufen werden.

Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende werden auf 4 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf von der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit
2. Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
3. Vertretung der Interessen bei Institutionen und Verbänden
4. Öffentlichkeitsarbeit

Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenführerin und die Schriftleiterin der Verbandszeitschrift bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Kassenführerin und die Schriftleiterin werden vom Gesamtvorstand bestellt.

Die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt alle 2 Jahre in gleichbleibendem Wechsel. Ihre Amtszeit beträgt damit 4 Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und § 59 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.

Bis zur Neuwahl bleibt der jeweilige Vorstand im Amt.

§ 11 LANDESGRUPPEN

Die Landesgruppen erfüllen in ihrem Bereich die vorstehenden Aufgaben nach § 2, soweit sie auf Landesebene anfallen. Sie können Bezirksgruppen bilden. Die Bildung von Sparten aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten der Mitglieder ist möglich. Die Landesgruppen wählen ihren Vorstand auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 ABSTIMMUNGEN

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von 3/4, zu einem solchen über die Auflösung des Verbandes von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes wird eine Geschäftsstelle am Wohnort der Vorsitzenden eingerichtet.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Das Verbandsvermögen wird in diesem Falle zur Förderung des Berufsstandes verwendet.

Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft (5.6.1974). Die Satzungsänderung gemäß der Mitgliederversammlung vom 27.5.1988 tritt mit dem Tage der Annahme in Kraft. Die Satzungsänderung gemäß der Mitgliederversammlung vom 03.09.2009 tritt mit dem Tage der Annahme in Kraft.